

Hausvaters zur Mitleidenheit ziehen wolle. Die heute angelegten Bedenken, die man aus der Verarmung mancher Gemeinden hergeleitet habe, schienen ihm aus dem Grunde gerade hier nicht einzuschlagen, weil als Regel angenommen sei, daß die Pension des Emeritirten zunächst allemal vom Gehalte der Stelle bestritten werden solle, und weil die Gemeinde nur dann zur Mitleidenheit gezogen werden könne, wenn ein solches Gehalt so geringfügig ist, daß es höchstens nur zur Unterhaltung des neuen Lehrers ausreiche. In solchen Stellen aber werde man selten vermögende Personen finden und da man überdies in den meisten Fällen annehmen könne, daß der Schulgehilfe, insofern er sich das Zutrauen der Gemeinde erworben, auch die Stelle bekommen werde; dieser aber noch ein junger Mensch sei, und daher auch einige Zeit lang sich mit einem geringern Gehalte zu behelfen, zufrieden sein werde, so lasse sich erwarten, daß nur in sehr seltenen Fällen der Gemeinde die Uebernahme einer besondern Pension für den emeritirten Schullehrer werde angefohlen werden dürfen. Außer Erledigung dieses Einwandes sei aber die Unthunlichkeit einer Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse der Schullehrer so überzeugend durch das, was der Abg. a. d. Winkel angeführt habe, dargethan worden, daß sich die Kammer gewiß nur veranlaßt finden könne, gegen die Ansicht der Deputation sich zu bestimmen, und die Weglassung dieser Worte zu beantragen.

Staatsminister D. Müller: Schon in der vorigen Sitzung habe ich die angegriffene Bestimmung dieses §. zu rechtfertigen gesucht; ich habe bemerkt, daß diese Rücksicht auf die Vermögensumstände des abgehenden Lehrers in der bestehenden Gesetzgebung allerdings angedeutet sei, indem in der Erledigung der Landesgebühren von 1612 ausdrücklich bestimmt sei, es solle bei Emeritirung der Geistlichen auf ihre Vermögensverhältnisse gesehen werden. Es ist auch, da ein neueres Gesetz immer aus dem älteren Rechte seine Erläuterung erhält, kaum einem Zweifel unterworfen, daß, wie ich schon bemerkt, diese Rücksicht nicht dahin führen möchte, daß man einem Schullehrer, der eine Reihe von Jahren mit Eifer und Treue sein Amt verwaltet hat, das, was er durch seine Sparsamkeit zurückgelegt hat, würde in Anrechnung bringen wollen, weil nach der gegenwärtigen Gesetzgebung ausdrücklich darauf gesehen werden soll, ob der zu Emeritirende von den Nutzungen seines Vermögens sich und seine Familie ernähren könne, ohne genöthigt zu sein, den Stamm des Vermögens anzugreifen. Ich glaube, dieß erledigt das Bedenken vollkommen. Nun hat man bei der Abfassung des Gesetzentwurfs geglaubt, sich von dem Bestehenden nicht entfernen zu dürfen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob der Gemeinde eine größere Last angefohlen werden sollte. Uebrigens ist es ja in das Ermessen der Behörde gestellt, in wie weit darauf Rücksicht genommen werden möge, und diese wird, wenn sonst die Voraussetzungen vorhanden sind, durch welche sich der zu Emeritirende empfiehlt, als vieljährige und gute Dienstleistung, diese Rücksicht mit größter Schonung nehmen. Aber so lange nicht die Schullehrer aus der Staatskasse besoldet werden, und der Staat hierbei nur helfend zutritt, weil die

Volksschulen nicht Staatsanstalten sind, sondern nur unter Aufsicht und Leitung des Staats stehen, muß auch auf die Gemeinden Rücksicht genommen werden, und wo vielleicht durch glücklichen Zufall, durch Erbschaft oder auf andere Weise der Schullehrer bedeutendes Vermögen überkommen hat, wäre es wohl hart, wenn die Mitglieder einer armen Gemeinde zur bequemeren Unterhaltung des wohlhabenden Schullehrers noch Anlagen machen sollten. Es wird der Regierung dagegen nur angenehm sein können, wenn Sie glauben, mit größerer Liberalität, als der Gesetzentwurf enthält, für den so achtbaren Schullehrerstand sich aussprechen zu können, und demnach die Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse nicht genommen wissen wollen.

Der Präsident schlägt vor, mit Auslassung der Worte: „Auf die Vermögensverhältnisse“ über den §. abzustimmen, und es erklärt sich die Kammer damit einverstanden.

Abg. Meisel: Wenn man auch gesagt habe, daß der Schullehrer nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehöre, so lasse sich doch auf sie anwenden, was man früher in Bezug auf die Staatsdiener geäußert habe; nämlich, wenn man gute Staatsdiener haben wolle, müsse man ihnen auch ein gehöriges Auskommen sichern. Wende man diesen Grundsatz hier an, so müsse man auch den Schullehrern ein gutes Auskommen sichern, und ihnen die Aussicht gewähren, im Alter sorgenlos leben zu können. Er glaube, sie seien nicht so gestellt, daß man sagen könne, es sei ausreichend, und wenn man ihnen keine Pension geben wolle, im Falle sie Vermögen besäßen, so werde das zum Nachtheil der Gemeinden selbst ausfallen; denn der, welcher Vermögen besitze, werde kaum eine Schullehrerstelle annehmen, da das Vergnügen dabei nicht so sehr groß sei, und es würden sich also nur solche Männer um diese Stelle bewerben, die nichts hätten; sie würden aber, wenn sie auch 3 bis 400 Thlr. einnehmen, sie wieder ausgeben, und die Gemeinde müßte ihnen dann Pension geben, während vielleicht ein Schullehrer, der nur 120 Thlr. habe, dessen ungeachtet davon zurücklege, und nun die Gemeinde sagen würde: die Zinsen des zurückgelegten Capitals betragen so und so viel, und du bekommst also um so viel weniger Pension. Es würde ferner die Gemeinde benachtheiligt, indem der Schullehrer, wie ihm Vermögen zufiele, die Stelle niederlegen würde, weil er wisse, er bekomme später doch keine Pension; es werde also dann ein anderer eintreten, der kein Vermögen besitze, und den müßte sie doch erhalten. Wenn man übrigens annehmen müsse, daß es für den Staat sehr nützlich sei, wenn tüchtige Schullehrer sich im Lande befänden, so sollte er auch meinen, daß nichts darauf ankomme, wenn die Staatskasse auch etwas mehr leisten müsse, man habe dieß ja auch bei andern Fällen gethan, und das, was der Staat dann mehr zu bezahlen habe, werde sich reichlich ersetzen, weil sich dann Leute fänden, welche tüchtig für das Geschäft seien.

Abg. v. Hartmann: Er könne allerdings nur den Ansichten beipflichten, welche sich ausgesprochen hätten, daß nicht auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen werden sollte, weil in gewisser Beziehung der Schullehrer wohl auch